

Gericht

Landesverwaltungsgericht Tirol

Entscheidungsdatum

04.11.2014

Geschäftszahl

LVwG-2014/40/1952-2

Rechtssatz

Da im Psychotherapiegesetz keine Regelung bezüglich eines Antrages auf Gewährung von Akteneinsicht vorgesehen ist, kommt subsidiär das AVG zur Anwendung. Die Gewährung von Akteneinsicht nach § 17 AVG setzt ein Verwaltungsverfahren bei der Behörde sowie die Parteistellung der betroffenen Person im anhängigen oder abgeschlossenen Verwaltungsverfahren voraus.

European Case Law Identifier

ECLI:AT:LVWGTI:2014:LVwG.2014.40.1952.2